

Miscellen.

1.

Während jetzt eine Realgasthofsgerechtigkeit, zumal in den größeren Städten, als eine Befugniß von hohem Werthe zu betrachten ist, hat dagegen im Jahre 1588 Hans Jhan zu Dresden, „der Churfürst Christian I. möge ihn der öffentlichen Gastung auf seinem Hause entnehmen und davon befreien“. Er führte zu Begründung seines Gesuchs an: „weil er zu alt sei und sich auch seit der 1572 gemachten Ordnung die Stadt Dresden an Gebäuden, Stallungen und sonst merklich gebessert, auch von vielen Bürgern außer den geordneten Wirthshäusern Gastung gehalten werde, also an guten und bequemen Herbergen und Unterkommen der fremden Leute nicht mehr solcher Mangel sei“. Ein Rescript vom 8. Juli 1588 ertheilte ihm auch die erbetene Befreiung, die nach dem Tode Christian I. durch Rescript vom 21. Octbr. 1592 gleich anderen Privilegien erneuert ward.

2.

Am Mittwoch post resurrect. (11. April) 1515 schrieb der Burggraf Hugo von Leisnig aus Benig an den Abt zu Pegau: „Unsern günstigen Willen zuvor, Ehrwürdiger, Andächtiger, lieber Herr und Freund. Wir haben gegenwärtigen, unsern lieben getreuen Sebalt, Maler, Graf Wiprechts (von Groitzsch) Leben und Geschichte, wie das in Eurer Kirche gemalt, abzuvisiren zu Euch gefertigt, fleißig bittend, wollet ihm des allenthalben Anzeigung und Unterricht, sonderlich